

Ausfertigung

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Sanitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung und des § 50 des Straßen –und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Sanitz vom 22.11.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Sanitz.

Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 3 und 4 und 5

a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.

b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen

a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen

b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Sanitz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Sanitz befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen nur nach Genehmigung durch das Landespflanzenschutzamt M-V, Graf-Lippe-Str.1, 18059 Rostock, zur Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht, Sperricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbare Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

(4) In Einzelfällen können die Reinigungspflichtigen, die über das normale Maß hinaus von Laubbefall gemeindeeigener Anpflanzungen betroffen sind, bei der Ordnungsbehörde Bedarf zur Unterstützung bei der Entsorgung von Laub anmelden. Zeitpunkt und Form der Laubentsorgung werden dann individuell entschieden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen die Reinigungsklasse 0, übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,
2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln (außer Asche) oder handelsüblichen Auftaumitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 7:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Einsatz von abstumpfenden Mitteln (außer Asche) und handelsüblichen Auftaumitteln ist zulässig.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Sanitz die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7

Hausmüll und grundstücksbezogene Sperrmüllentsorgung

- (1) Die zu entleerende Mülltonne darf frühestens 12 Stunden vor der Entleerung vor dem eigenen Wohngrundstück abgestellt werden.
- (2) Am Entleerungstag ist die Mülltonne unverzüglich nach Entleerung aus dem Sichtbereich zu entfernen und der verschmutzte Standort zu reinigen.
- (3) Der zur Entsorgung angemeldete Sperrmüll darf frühestens am Vorabend des Abholtages ab 18.00 Uhr vor dem eigenen Grundstück abgestellt werden.

§ 8

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von Grundsteuern befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront zur Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Sanitz oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht in erforderlichem Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 50 StrWG-M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 1.1.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sanitz vom 08.12.2003 außer Kraft.

Sanitz,

Joachim Hünecke
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Sanitz

öffentliche Straßen und Plätze auf denen die maschinelle Straßenreinigung und der Winterdienst durchgeführt werden

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 0

(sechsmal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV)

keine Straßen

Reinigungsklasse 1

(sechsmal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Str WG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist).

keine Straßen

Reinigungsklasse 2

(dreimal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Str WG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist).

keine Straßen

Reinigungsklasse 3 – nur Fahrbahnen

(einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen alle Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist).

		Straßenreinigung	Winterdienst
1 Bahnhofstraße (nur im IV. Quartal)		x	x
2 Fritz-Reuter-Straße		x	x
3 Groß Lüsewitzer Weg		x	x
4 John-Brinckman-Straße	L 191	x	x
5 Rostocker Straße	B 110	x	x
6 Tessiner Straße	B 110	x	x

Reinigungsklasse 4 – nur Fahrbahnen

(14-tägige Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen alle Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 5 StrWG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist).

	Straßenreinigung	Winterdienst
1 Ahorring	x	x
2 Am Bahnhof	x	x
3 Am Kiebitzmoor	x	x
4 Am Wiesengrund	x	x
5 Bahnhofstraße (I. bis III. Quartal)	x	x

	Straßenreinigung	Winterdienst
6 Buchenweg	x	x
7 Ernst-Schneller- Straße	x	x
8 Feldstraße	x	x
9 Friedensstraße	x	x
10 Friedhofsweg	x	x
11 Friedrich-von-Flotow-Ring	x	x
12 Großer Stein	x	x
13 Hanningsaal	x	x
14 Hof Sanitz	x	x
15 Köhlerring	x	x
16 Kranichmoor	x	x
17 Kriegholzring	x	x
18 Neue Reihe	x	x
19 Parkplatz Rostocker Straße	x	x
20 Plantagenring	x	x
21 Schwarzer Weg	x	x
22 Sülzer Straße	L 19 x	x
23 Waldweg (Straßenreinigung nur Teilstück Rostocker. Str. bis Abzweig E.-Schneller. -Str.)	x	x
24 Walnussring	x	x
25 Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB)	x	x
26 Zum Brunnenhof	x	x
27 Am Sportplatz (Straßenreinigung nur Teilstück Nr. 12 bis 23)	x	x

28 Am Moorweg		x	x
29 An der Alten Gärtnerei		x	x
30 Gartenstraße		x	x
31 Lindenstraße		x	x
32 Milchstraße		x	x
33 Niekrenzer Straße		x	x
34 Rudolf-Schick-Platz		x	x
35 Sanitzer Straße (Groß Lüsewitz)		x	x
36 Teschendorfer Straße		x	x
37 Parkweg		x	x

Reinigungsklasse 5 – nur Fahrbahnen

(Reinigung der Fahrbahnen 1 x im Monat, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 5 StrWG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist).

		Straßenreinigung	Winterdienst
1 Am Damm	L 191	x	x
2 Am Hofsee	K 21 / L 191	x	x
3 An de Fűrwehr		x	x
4 An de Seen		x	x
5 Niekrenzer Damm		x	x
6 Ribnitzer Straße	L 191	x	x
7 Vörn Enn		x	x
8 Wendfeld	L 19	x	x

Öffentliche Straßen und Verbindungswege innerhalb geschlossener Ortslagen auf denen der Winterdienst durchgeführt wird

1 Am Gutshaus		-	x
2 Am Teufelsmoor		-	x
3 Bollbrügge		-	x
4 Hohen Gubkow	K 21	-	x
5 Im Wald		-	x
6 Müllers Wiese		-	x
7 Niekrenzer Dorfstraße	L 191	-	x
8 Oberhof		-	x
9 Reppeliner Str.		-	x

10 Sanitzer Str. (Rep.)	L 19	-	x
11 Schwarzer Graben		-	x
12 Stormstorfer Str.	K 23	-	x
13 Teutendorf		-	x
14 Weidenweg			x
15 Zu den Wiesen / Am Wald			x

Sanitz,

Joachim Hünecke
Bürgermeister

**Öffentlich bekanntgegeben im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der
Gemeinde „Sanitzer Mitteilungen“ am 15. Dezember 2008**